Geschäftsordnung der Sektion Fechten des Wiener Sport-Club

In der Sektionsmitgliederversammlung vom 24.11.2022 beschlossenen Fassung

Die in der Satzung verwendeten Begriffe, Regeln und Klauseln gelten ungeachtet der Schreibweise immer für alle Geschlechter gleichermaßen.

(1) Die Sektion Fechten ist eine Sportsektion des Vereins Wiener Sport-Club ZVR: 559316329

(2) Der Verein wurde am 24.02.1883 gegründet

(3) Das Fechten beim Wiener Sport-Club wird seit 1886 betrieben

(4) Es gelten sinngemäß die Statuten des Wiener Sport-Club. Abweichungen und Ergänzungen für die Bestimmungen innerhalb der Fechtsektion werden in dieser Geschäftsordnung beschrieben.

(5) Es wird auf die Verwendung einer Mutation des Vereinswappens für die Fechtsektion verzichtet. Die Verwendung einer Mutation des Vereinswappens kann durch die Sektionsleitung in einfacher Mehrheit bestimmt werden. Eine diesbezügliche Änderung dazu ist in der nächsten Sektionsmitgliederversammlung und dem Vorstand des Vereins zu berichten

(6) Folgende Funktionen der Sektionsleitung müssen gewählt werden
   (a) Sektionsleiter
   (b) Kassier
   (c) Schriftführer

(7) Optional können folgende Funktionen gewählt werden:
   (d) Sektionsleiter Stellvertreter
   (e) Kassier Stellvertreter
   (f) Schriftführer Stellvertreter
   (g) Waffenwart & Stellvertreter
   (h) Aktivensprecher & Stellvertreter
   (i) Jungendsprecher & Stellvertreter

(8) Die Funktionsdauer der Sektionsleitung ist 3 Jahre und 6 Monate. Die Funktionsdauer verlängert sich automatisch um 12 Monate, wenn keine Wahl im Zuge einer Sektionsmitgliederversammlung möglich ist.

(9) Die Funktionen haben unterschiedliche Aufgaben. Die Aufgabenverteilung erfolgt durch einen Beschluss in der Sektionsleitung.

(10) Die ordentliche Mitgliederversammlung muss spätestens nach jeweils drei Jahren und sechs Monaten einberufen werden.

(11) Abweichend zusätzlich zu §4 der Vereinsstatuten des Wiener Sport-Club gibt es in der Fechtsektion eine Trainer-Mitgliedschaft. Diese Form der Mitgliedschaft ist für Personen, welche keine ordentlichen Mitglieder sind, jedoch der Sektion als Trainer zur Verfügung stehen. Diese Trainer-Mitgliedschaft berechtigt auch zur Teilnahme an Wettbewerben als Aktiver.

(12) Zu den Sektionsmitgliederversammlungen sind alle Sektionsmitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin unter Angabe der Punkte der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Die Einberufung der Sektionsmitgliederversammlung obliegt dem Sektionsleiter, der dies an seinen Stellvertreter oder ein anderes Mitglied der Sektionsleitung übertragen kann.

(13) Der Wahlvorschlag für neu zu wählende Funktionen in der Sektionsleistung kann von der Sektionsleitung per elektronischem Umlaufbeschluss mit einer zweiwöchigen Einspruchsfrist ausgeschickt werden, wenn dies nicht im Zuge einer Einladung zu einer Mitgliederversammlung erfolgt. Eventuelle Einsprüche gegen den Vorschlag oder Gegenvorschläge müssen innerhalb dieser Frist durch ein ordentliches Mitglied eingebracht werden. Erfolgt keine Rückmeldung durch ein ordentliches Mitglied der Fechtsektion gilt dies als Zustimmung zum Vorschlag. Wurde nur ein Kandidat vorgeschlagen und es erfolgte kein Einspruch und kein Gegenvorschlag gilt der Kandidat für diese Funktion gewählt. Im Falle eines Einspruchs gegen den Vorschlag oder eines Gegenvorschlages durch ein ordentliches Mitglied muss ein Wahlkomitee beistimmt werden, welches die Abstimmung organisiert. Im Falle einer Abstimmung außerhalb der Sektionsmitgliederversammlung mit elektronischen Mitteln ist jedenfalls eine zweiwöchige Rückmeldefrist für die Abstimmung einzuhalten. Erlaubte elektronische Mittel sind E-Mail und der Messengerdienst WhatsApp.

(14) Die Sektionsmitgliederversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte der stimmberechtigten Sektionsmitglieder beschlussfähig. Ist zum festgelegten Termin der Sektionsmitgliederversammlung nicht mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Sektionsmitglieder anwesend, so findet die Sektionsmitgliederversammlung eine halbe Stunde später statt. Sie ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Sektionsmitglieder beschlussfähig, soweit nicht besondere Ausnahmen bestehen. Auf die Voraussetzungen für die Beschlussfähigkeit der Sektionsmitgliederversammlung ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen. Die Wahlen und die Beschlussfassung in der Sektionsmitgliederversammlung erfolgen durch die stimmberechtigten Sektionsmitglieder mit, sofern durch die Statuten nicht anders vorgesehen, einfacher Stimmenmehrheit.

(15) Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Sektionsmitglieder und Sektionsjugendmitglieder ab dem vollendetem 16. Lebensjahr.

(16) Auf Antrag eines oder mehrerer ordentlicher Mitglieder muss eine geheime Abstimmung zu einer Wahl oder einen Beschluss erfolgen. Diese geheime Abstimmung kann nicht elektronisch erfolgen und muss daher persönlich im Zuge einer einberufenen Sektionsmitgliederversammlung stattfinden.

(17) Abweichend zu §12(f) der Vereinsstatuten wird der Mitgliedsbeitrag von der Sektionsleitung festgelegt.

(18) Abweichend zu §13 der Vereinsstatuten, gibt es kein Präsidium der Fechtsektion. Die Aufgaben gemäß §14 der Vereinsstatuten, sofern zutreffend, fallen der Sektionsleitung zu.

(19) Abweichend zu §15 der Vereinsstatuten, gibt es keinen Vorstand der Fechtsektion. Die Aufgaben gemäß §16 der Vereinsstatuten, sofern zutreffend, fallen der Sektionsleitung zu.

(20) Abweichend zu §20 der Vereinsstatuten, Wird das Wahlkomitee für die Wahl von Sektions-Funktionen von der Sektionsleitung bestimmt. Die übrigen Bestimmungen des §20 der Vereinsstatuten werden sinngemäß übernommen.

(21) Abweichend zu §21 der Vereinsstatuten, gibt es kein eigenes Archiv, und keinen eigenen Archivar der Fechtsektion. Dies kann in der Sektionsmitgliederversammlung neu festgelegt werden.

(22) Abweichend zu §22 der Vereinsstatuten, gibt es keinen eigenen Förderfonds der Fechtsektion.

Für die Sektionsleistung